



# TURNVEREIN GROSSHÖCHSTETTEN

Gründungsjahr : 1898

## STATUTEN

*Sämtliche Bezeichnungen in diesen Statuten, die auf das männliche Geschlecht Bezug nehmen, gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

### **Name und Sitz**

**Art. 1** Der Turnverein Grosshöchstetten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

**Art. 2** Rechtsdomizil des Turnvereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

### **Zweck des Vereins**

**Art. 3** Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

**Art. 4** Der Turnverein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

### **Bestand des Vereins**

**Art. 5** Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Männerturner
- Passiv- und Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

**Art. 6** Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

**Art. 7** Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im Besonderen oder um die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

**Art. 8** Für schulpflichtige Jugendliche führt der Turnverein als Unterabteilung eine Jugendriege.

**Art. 9** Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

**Art. 10** Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

**Art. 11** Durch die Vereinsversammlung können auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen
- Mitglieder, deren Verhalten sich nachteilig auf den Verein auswirkt

### **Pflichten und Rechte**

**Art. 12** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

**Art. 13** Neu eintretende Mitglieder (ohne Passiv- und Gönnermitglieder) erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**Art. 14** Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Männerturner sind beitragspflichtig. Sie sind in den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Art. 15** Jedes Aktivmitglied kann verpflichtet werden, ein Amt anzunehmen. Vorstandsmitglieder sind nach abgelaufener Amtsperiode wieder wählbar, jedoch nicht verpflichtet, ein Amt für die nachfolgende Amtsperiode anzunehmen.

**Art. 16** Die turnenden Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obmänner (Technische Leiter, Hauptleiter) der Untersektionen bezahlen den halben Mitgliederbeitrag für erwachsene Turner, jedoch mindestens den Verbandsbeitrag.

**Art. 17** Die nichtturnenden Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden

**Art. 18** Ausgetretene, und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organisation und Leitung

**Art. 19** Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisoren

**Art. 20** Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder (ohne Passiv- und Gönnermitglieder) können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

**Art. 21** Eine Vereinsversammlung (Jahresversammlung) findet anfangs eines jeden Jahres statt. Diese behandelt ordentlicher weise folgende Geschäfte:

- |                               |                    |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Appell                     | 7. Ehrungen        |
| 2. Genehmigung des Protokolls | 8. Entschädigungen |
| 3. Mutationen                 | 9. Wahlen          |
| 4. Jahresberichte             | 10. Jahresprogramm |
| 5. Jahresrechnung und Budget  | 11. Anträge        |
| 6. Jahresbeiträge             | 12. Verschiedenes  |

**Art. 22** Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt in der Regel schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat **zwei Wochen** vor der Versammlung zu erfolgen.

**Art. 23** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.  $\frac{1}{3}$  der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.  
Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## Turnstand

**Art. 24** Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern, Männerturnern und Ehrenmitgliedern zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine Vereinsversammlung anzukündigen.

## Vorstand

**Art. 25** Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| • Präsident                                 | • Kassier                       |
| • Vizepräsident                             | • Materialverwalter / Beisitzer |
| • Technischer Leiter (Oberturner)           | • Vertreter der Jugendriege     |
| • Technischer Leiter Stv. (Vize-Oberturner) | • Vertreter der Männerturner    |
| • Sekretär                                  | • Beisitzer                     |

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

**Art. 26** Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich.

**Art. 27** Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Traktanden für die Versammlungen vor, vollzieht die Beschlüsse der letzteren und wacht über den gesamten Vereins- und Turnbetrieb.

Er versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

**Art. 28** Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

- Art. 29** Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Vereinsversammlungen und Turnstände und erstattet an der Jahresversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit.
- Art. 30** Der Vizepräsident vertritt in Verhinderung des Präsidenten diesen in allen seinen Funktionen.
- Art. 31** Der Technische Leiter organisiert den gesamten Turnbetrieb der Aktivriege und ist besorgt dafür, dass die Oberturner- / Leiterkurse besucht werden. Er erstattet an der Jahresversammlung Bericht über die Turntätigkeit.
- Art. 32** Der Technische Leiter Stv. vertritt in Verhinderung des Technischen Leiters diesen in allen seinen Funktionen.
- Art. 33** Der Sekretär führt Protokolle über die Vorstands-, Vereinsversammlungen und Turnstände. Er besorgt die Korrespondenz sowie alle übrigen schriftlichen Arbeiten.
- Art. 34** Der Kassier ist verantwortlich für die richtige Kassenführung. Er besorgt das gesamte Rechnungswesen und legt zuhanden der Jahresversammlung Rechnung ab, welche durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist. Er erstellt ein Budget und legt es an der Jahresversammlung zur Genehmigung vor.
- Art. 35** Der Materialverwalter/Beisitzer ist für die Aufbewahrung und Instandhaltung des vereinseigenen Materials verantwortlich. Er führt ein genaues Inventar, welches er alljährlich einmal dem Kassier zuhanden der Revisoren übergibt. Als Beisitzer unterstützt er zudem den Vorstand in allen seinen Obliegenheiten.
- Art. 36** Die Vertreter der Jugendriege und Männerturner orientieren den Vorstand über Wünsche und Anträge der Riegen. Andererseits sind sie dafür besorgt, dass die Riegen informiert und Entscheide des Vorstandes umgesetzt werden.
- Art. 37** Die Vereinsversammlung kann Beisitzer in den Vorstand beordern. Diese unterstützen den Vorstand in allen seinen Obliegenheiten. Es können ihnen zudem besondere Aufträge/Funktionen übertragen werden.

### Revisoren

- Art. 38** Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins, allfälliger Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zuhanden der Jahresversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.
- Art. 39** Für grössere Anlässe können separate Revisoren gewählt werden.

### Finanzen

- Art. 40** Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den
- durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
  - freiwilligen Beiträgen und Geschenken
  - Subventionen
  - Überschüssen aus turnerischen Aufführungen und Anlässen
  - Zinsen der Kapitalien
- Art. 41** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- Art. 42** Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Jahresversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung. Über die Verwendung muss der Vorstand Rechenschaft ablegen.
- Art. 43** Über alle Anlässe muss eine separate Abrechnung geführt werden.
- Art. 44** Alle Rechnungen und Abrechnungen müssen das Visum eines Vorstandsmitgliedes oder des verantwortlichen Auftraggebers tragen.
- Art. 45** Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann die Vereinsversammlung beschliessen.
- Art. 46** Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. (Ausnahme: Strafbare Handlungen)
- Art. 47** Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.
- Art. 48** Unfälle sind durch den Verunfallten dem Versicherungskassier unverzüglich zu melden.

## Tätigkeit des Vereins

- Art. 49** Der Turnverein fördert das Aktiv-, Männer-, Senioren- und Jugendturnen und ist für die Durchführung von "Jugend + Sport" gemäss eidgenössischen Weisungen besorgt.
- Art. 50** Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände, welchen er angehört, teil. Über die Teilnahme an Turnfesten beschliesst die Vereinsversammlung oder der Turnstand auf Antrag des Vorstandes.
- Art. 51** Das Männerturnen wird nach den Richtlinien der mittelländischen Abteilung Männer / Senioren gepflegt.
- Art. 52** Der Leiter leitet das Männerturnen. Er organisiert den ganzen Turnbetrieb, besucht die Ausbildungskurse und erstattet an der Jahresversammlung Bericht über die Turntätigkeit.
- Art. 53** Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude an gesunden Leibesübungen zu wecken. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich. Das Einverständnis der Eltern ist auch durch die Bezahlung des Jahresbeitrages gegeben
- Art. 54** Der Jugendriegenhauptleiter leitet die Jugendriege. Er organisiert den ganzen Turnbetrieb, besucht die Ausbildungskurse und erstattet an der Jahresversammlung Bericht über die Turntätigkeit.
- Art. 55** Der J+S-Coach macht die Leitideen von Jugend+Sport im Verein bekannt, sorgt für den zielgerichteten Einsatz der J+S-Fördermittel für Kinder und Jugendliche und kennt die J+S-Regeln. Er stellt den Informationsfluss zwischen dem Verband, der kantonalen J+S-Amtsstelle und dem Vereinsvorstand sicher.

## Archiv

- Art. 56** Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

## Revisionsbestimmungen

- Art. 57** Einzelne Artikel der Statuten können durch die Vereinsversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit geändert werden.
- Art. 58** Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der turnenden Mitglieder 5 Wochen vor der Vereinsversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Vereinsversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen.

## Übergangsbestimmungen

- Art. 59** Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Ein allfälliges Vermögen muss dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Turnverein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen der Gemeinde zu.
- Art. 60** Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Januar 2010. Sie sind an der Vereinsversammlung vom 14. Januar 2011 angenommen worden und treten mit der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) in Kraft.

Grosshöchstetten, den 14. Januar 2011

Für den Turnverein Grosshöchstetten



Pascal Sarbach, Präsident



Erwin Isler, Sekretär

Für den Turnverband Bern Mittelland

Der Präsident

sig. Bruno Ritz

Die Leiterin der Geschäftsstelle

sig. Andrea Hofer